

## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens Dornachbrugg in Aesch

2022/189

vom 19. August 2022

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	<p>Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für den Neubau des Mischwasserbeckens (MWB) Aesch Dornachbrugg in Aesch mit einem Rückhaltevolumen von 2'050 m<sup>3</sup> inklusive dem Entlastungsbauwerk auf Reinacher Boden beantragt. Das MWB hat die Funktion, den ersten, stark verschmutzten Spülostoss bei Intensivregen aufzunehmen und damit ein Überlaufen aus den Abwasserkanälen in die Bäche und Flüsse zu verhindern.</p> <p>Untersuchungen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) haben gezeigt, dass sich massive Verschmutzungen in den Gewässern in Abhängigkeit der Regenereignisse manifestieren. Gerade nach längeren Trockenperioden und bei Starkregen ist dieser Effekt deutlich sicht- und messbar. Der Bau des MWB Aesch Dornachbrugg hat gemäss Vorgabe des AUE hohe Priorität. Es hat für die Gewässerökologie und Biodiversität der Birs einen grossen Stellenwert. Die Investitionskosten belaufen sich auf CHF 6,27 Mio. (exkl. MwSt.).</p>
<b>Beratung Kommission</b>	<p>Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Unbestritten war die Notwendigkeit des Baus und das Bauvorhaben an sich. Bei der Höhe der Ausgabenbewilligung wurde aber vorgebracht, dass möglicherweise mit Altlasten zu rechnen sei und daher die Ausgabenbewilligung erhöht werden müsste, um für allfällige höhere Entsorgungskosten und Sanierungsmassnahmen gerüstet zu sein. Nach zusätzlichen Abklärungen durch die Verwaltung verzichtete die Kommission schliesslich auf eine Ausgabenerhöhung.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.</p>
<b>Antrag an den Landrat</b>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.</p>

## **1. Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für den Neubau des Mischwasserbeckens (MWB) Aesch Dornachbrugg in Aesch mit einem Rückhaltevolumen von 2'050 m<sup>3</sup> inklusive dem Entlastungsbauwerk auf Reinacher Boden beantragt. Das MWB hat die Funktion, den ersten, stark verschmutzten Spülstoss bei Intensivregen aufzunehmen und damit ein Überlaufen aus den Abwasserkanälen in die Bäche und Flüsse zu verhindern. Das MWB hat für die Gewässerökologie und Biodiversität der Birs einen grossen Stellenwert.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Siedlungen mehrheitlich im Mischsystem entwässert. Bei Regen fliesst im Vergleich zum Trockenwetterabfluss bis zu hundertmal so viel Wasser in der Kanalisation. Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind nicht für die Behandlung derart grosser Abwassermengen ausgelegt. Deshalb müssen die Kanäle ab einer bestimmten Regenintensität ungereinigtes Mischwasser- und damit Abwasser in Bäche und Flüsse entlasten. Untersuchungen des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) haben gezeigt, dass sich massive Verschmutzungen von Gewässern in Abhängigkeit der Regenereignisse manifestieren. Gerade nach längeren Trockenperioden und bei Starkregen ist dieser Effekt deutlich sicht- und messbar. Der Bau des MWB Aesch Dornachbrugg hat gemäss Vorgabe des AUE hohe Priorität. Die Investitionskosten belaufen sich auf CHF 6,27 Mio. (exkl. MwSt.). Sämtliche Massnahmen werden zu Lasten der gebührenfinanzierten Abwasserrechnung des AIB abgerechnet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, an den Sitzungen vom 25. April, 9. Mai und 20. Juni 2022 beraten. An den Sitzungen standen zudem Pascal Hubmann, Leiter Amt für Industrielle Betriebe (AIB) sowie Gerhard Koch, Technischer Leiter AIB (nur 25.04. und 09.05.) für Auskünfte zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Vorlage stiess in der Kommission auf grundsätzliche Zustimmung. Aufgrund der Nähe des Bauperimeters zu belasteten Standorten wurde unter anderem die Frage einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung erörtert, diese jedoch schliesslich verworfen.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob das zukünftige MWB in einer Grundwasserschutzzone zu liegen komme. Die Verwaltung verneinte und ergänzte, das Projekt befinde sich im Gewässerschutzbereich «Au», welcher die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete umfasst.

Ein anderes Kommissionsmitglied fragte, ob im geplanten Zulauf-/Staukanal zwischen Entlastungsbauwerk und MWB ein Reinigungssystem vorgesehen sei. Dem sei nicht so, antwortete die Verwaltung. Denn die Hauptschmutzfracht falle mit dem ersten Spülstoss an und lande im Mischwasserbecken. Im Kanal ist das Wasser bereits relativ verdünnt.

Ob Recyclingbeton bei Trennbauwerken ein Thema sei, lautete eine weitere Frage. Man habe den Ball, auch für das MWB, aufgenommen, antwortete die Verwaltung. Es fänden diesbezügliche Abklärungen bei TBA und AUE statt. Recyclingbetonteile seien beispielsweise schon eingesetzt wor-

dern. In Grellingen werde ein Test mit einer sogenannten Opferwand durchgeführt, die ins Becken eingebaut wird, um unter anderem die Beständigkeit zu prüfen.

– *Standortfrage / Kosten*

Bezugnehmend auf die Bauarbeiten auf dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen ehemaligen Stöcklin-Areal wurde gefragt, ob das MWB nicht gleichermassen – unter Nutzung von Synergien – in der Nähe des Kreisels hätte gebaut werden können, womit man den relativ langen Zulaufkanal zwischen Entlastungsbauwerk und MWB hätte vermeiden können. Diese Variante sei geprüft worden, versicherte die Verwaltung. Es sei aber nicht bekannt, wo auf dem Stöcklin-Areal genau gebaut werde: Die Oberfläche würde frei bleiben, aber es könnte sein, dass Tiefgaragen oder Ähnliches gebaut werden, was zu einem Konflikt mit einem MWB führen würde. Der ideale Standort des MWB wäre sicherlich direkt beim Kiesel, vor dem Einlauf in die Birs, unterstrich die Verwaltung. Jedoch müsste, abgesehen von den Schwierigkeiten während der Bauphase, für den Unterhalt etc. jeweils der Verkehr an dieser stark befahrenen Strasse unterbrochen werden, was nicht machbar wäre.

Zur Standortfrage bemerkte ein anderes Kommissionsmitglied, dass das Tiefbauamt (TBA) an der Autobahn, westlich des Perimeters des geplanten MWB, Land besitze und ob dieses Grundstück auch als Standort evaluiert worden sei. Mit dieser Variante könnte das Abwasser von Aesch miteinbezogen werden. Die Verwaltung erwiderte, Aesch verfüge bereits über ein System. Für das Land des jetzigen Standorts würden zudem keine Kosten anfallen, denn dieses werde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Weiter wurde betont, dass sich pro Einzugsgebiet ein bestimmtes Beckenvolumen ergebe und nicht – wie vorgeschlagen – mehrere Einzugsgebiete zusammengezogen werden können. Ein MWB-Standort muss hydraulisch optimiert sein. Es wird genau abgeklärt, welche Gebiete zu einem Einzugsgebiet zusammengefasst und bedient werden können. Für jeden Einzugsperimeter gibt es einen sinnvollen Standort. Stünde der jetzige Standort nicht zur Verfügung, so müsste das MWB weiter unten gebaut werden, womit es automatisch grösser und nochmals aufwändiger würde.

Mit Bezug auf die in Ausarbeitung befindliche Landratsvorlage zum Brückenausbau fragte ein anderes Kommissionsmitglied, ob eine entsprechende Koordination der beiden Projekte in der Bauphase vorgesehen sei. Die Verwaltung bejahte die Frage.

Ein Kommissionsmitglied wies auf den jährlich im August stattfindenden traditionellen Portiunkulmarkt hin und merkte an, dass die Fahrgeschäfte der Schausteller dieses Jahrmarkts jeweils auf demjenigen Parkplatz zu stehen kommen, unterhalb dessen das MWB gebaut werden soll. Es sollte vermieden werden, dass aufgrund allfälliger statischer Probleme wegen des MWB-Baus keine Fahrgeschäfte auf diesem Parkplatz abgestellt werden können. Die Verwaltung unterstrich, dass das MWB ein sicheres Fundament darstellen werde. Auch könnten diesbezüglich gewisse Bedürfnisse aufgenommen werden.

Zur Frage aus der Kommission, ob man die aktuell stark explodierenden Stahl- und Betonkosten eingerechnet habe, äusserte sich die Verwaltung dahingehend, dass man grundsätzlich bei den Preisen mit Stand Dezember 2021 gerechnet habe und daher diesen Faktor nicht ganz ausser Acht lassen sollte. Jedoch müsse man vor allem bei denjenigen Projekten darauf achten, die sich bereits im Bau befinden. Zuerst werde zudem das Entlastungstrennbauwerk gebaut und erst danach das MWB. Wie die Preissituation zu diesem Zeitpunkt aussehen wird, ist noch weitgehend unbekannt und nicht abschätzbar. Grundsätzlich müsse man heutzutage mit gewissen Veränderungen (und Risiken) leben.

– *Funktionsweise MWB*

Zur generellen Funktionsweise des MWB respektive zur Situation, in der das MWB überläuft, erläuterte die Verwaltung auf eine Nachfrage hin, dass das Abwasser im Normalfall von Westen her (Einzugsgebiet Reinach-Süd) durch die Kanalisation fliesse. Wenn sich die Wassermenge so stark erhöht, dass sie von der Kanalisation nicht mehr geschluckt werden kann, läuft das Wasser über

ins Trennbauwerk und via Zulaufkanal ins Mischwasserbecken, welches gefüllt wird. Ist das MWB voll, so füllt sich auch der Kanal, welcher über zusätzliches Speichervolumen verfügt. Sind Becken und Kanal voll, so läuft das Wasser direkt in die Birs über; der Wasserspiegel an der Stelle des MWB ist einige Meter höher als der Überlauf in die Birs. Zusätzlich sollte ein Siebrechen beim Trennbauwerk dafür sorgen, dass beim Überlaufen die Schwebstoffe etc. zurückgehalten würden. Grundsätzlich spielt das Niveau eine wichtige Rolle, erklärte die Verwaltung weiter. Entscheidend sei auch, dass ohne das MWB bei Starkregenfällen der erste, am stärksten mit Schmutzfracht belastete Wasserstoss direkt in die Oberflächengewässer gelangen würde – also hier in die Birs. Das soll vermieden werden. Ist der erste Schmutzstoss aufgehalten, fliesst bereits stark verdünntes Wasser ins Gewässer nach, was weniger problematisch ist. Der erste Schmutzstoss muss abgefangen werden. Danach muss die Schmutzfracht vom MWB in die ARA gepumpt werden. Ist ein MWB voll, so wird – in Abstimmung mit den anderen MWB und mit der ARA selbst – dafür gesorgt, dass es möglichst rasch geleert und gereinigt wird, damit das Becken möglichst schnell für ein nächstes Regenereignis zur Verfügung steht.

– *Steigende Kosten / Abwassergebühren*

Die Kosten für MWB respektive die Abwassergebühren würden stetig steigen, stellte ein Kommissionsmitglied fest, da je länger je mehr Standorte im Siedlungsgebiet gefunden werden müssen. Die Frage, ob – zur Kostensenkung – nicht zum Beispiel direkt auf dem Areal der ARA Platz für MWB geschaffen werden könnte, wurde von Seiten Verwaltung klar verneint. Denn auf diese Weise müssten die Kanäle überdimensional ausgebaut werden, was unwirtschaftlich wäre. Die Mischwasserbehandlung sei und bleibe dezentral in Bezug auf die ARA. Sie dient dazu, die weiterzuleitende Abwassermenge zu reduzieren und damit die Kanalisationen zu entlasten. In der Kläranlage versucht man möglichst viel Abwasser zu behandeln. Jedoch verfügen die ARA über begrenzte Kapazitäten. Die Kapazität der ARA Birs wurde beispielsweise erst kürzlich von 900 l / sec. auf 1'000 l / sec. erhöht. In Bezug auf die aktuell steigenden Abwassergebühren erklärte die Verwaltung, dass die Erhöhung bereits mehrfach von Seiten AIB angekündigt und auch jeweils dokumentiert worden sei. Im Bereich der ARA gebe es Investitionszyklen. Aktuell müssten praktisch alle ARA aus den 1990-er Jahren zeitgleich erneuert werden. Daher brauche es mehr Geld. Zudem werde die Abwasserreinigung nicht günstiger. Die gesetzlichen Anforderungen sind gestiegen; heute sind vier Reinigungsstufen vorgeschrieben. In den 1990-er Jahren gab es einen vergleichbaren Kostenanstieg. Nach der Erneuerung der ARA Ergolz 1 und Ergolz 2, Therwil und ProRheno werden weniger Investitionen anfallen.

– *Altlastenproblematik / Antrag auf Rückstellung*

Die Frage, ob mit Altlasten zu rechnen sei, wurde von der Verwaltung verneint, löste aber eine längere Debatte aus. Das ganze Gebiet sei diesbezüglich heikel, merkte ein Kommissionsmitglied an und beantragte, mit Verweis auf die unlängst im Rahmen des Strassenprojekts 2021/712 «Salina Raurica Verlegung der HVS 3/7 und der Umgestaltung der Rheinstrasse, Erhöhung Ausgabebewilligung für die Realisierung» notwendig gewordene Zusatzfinanzierung für die Altlastenentsorgung, die Vorlage zurückzustellen und das AIB zu beauftragen, einen entsprechenden Geldbetrag für die Altlastenentsorgung einzuberechnen. Dem stimmte ein Teil der Kommission zu. Man sollte einem Nachtragskredit vorbeugen und auf jeden Fall Geld einstellen, um bezüglich Altlasten auf der sicheren Seite zu sein. Der andere Teil der Kommission schätzte das Altlastenrisiko weniger hoch ein und vertrat die Meinung, erst dann könne abgeschätzt werden, was die Entsorgung ungefähr kosten würde, wenn man konkrete Altlasten finde.

Die Verwaltung unterstrich, dass in der Vorlage für Unvorhergesehenes CHF 390'000.– enthalten seien, falls dennoch Altlasten zum Vorschein kämen. Schlimmstenfalls müsste man einen Nachtragskredit beantragen. Es sei wenig sinnvoll, sich finanziell allzu sehr zu rüsten und vorgängig mit dem grössten Risiko zu rechnen. Zudem sei grundsätzlich bei jedem Bau- oder Strassenwerk im unteren Kantonsteil damit zu rechnen, dass Altlasten zum Vorschein kommen. Dies aufgrund der dort vor 100 bis 120 Jahren ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben haftet dort, wo der oder die Verursacher von Altlasten nicht mehr eruiert werden können,

die öffentliche Hand und muss die Entsorgungskosten übernehmen. Daher spiele es keine Rolle, ob man das Geld vorher oder nachher einstellt. In jedem Fall müssen Altlasten fachgerecht entsorgt werden. Schliesslich stimmte die Kommission dem Antrag auf Rückstellung der Vorlage mit 9:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Nach zusätzlichen Abklärungen berichtete die Verwaltung, dass man, wie bereits bei der Ersteinschätzung, auch nach einer intensiven zweiten Betrachtung nicht mit relevanten Mehrkosten rechnen. Das AIB versuche jeweils, die entstehenden Kosten möglichst präzise zu eruieren und nicht zu viele Mittel zu budgetieren. Das Thema Altlasten werde in Zukunft bei Bauvorhaben sauber deklariert. Das TBA habe im Rahmen des Landerwerbs entsprechende Untersuchungen vorgenommen, wurde weiter ausgeführt. Und mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit sei nicht damit zu rechnen, dass etwas Unvorhergesehenes zum Vorschein komme. Gemäss Altlastenkataster befindet sich das Trennbauwerk am Rand der Altlasten-Markierung und das MWB ausserhalb des belasteten Standorts; beide Bauwerke liegen somit ausserhalb der Gefahrenzone. Die Untersuchung aus dem Jahr 2008 zeige auf, dass einzig südlich des Bauperimeters des MWB PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) in einer Tiefe von ungefähr 5 Metern vorkommen. Bei allen anderen Sondierungs-Messpunkten wurde nichts gefunden. Daher wäre das plausibelste Szenario, dass im Bereich des MWB PAK zum Vorschein kommt.

Gemäss Auftrag der UEK wurde eine Berechnung der Mehrkosten für den Worst Case angestellt. Diese ergab, dass mit insgesamt 2'750 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (5'500 t) in den Bereichen MWB, Kanal und Trennbauwerk mit Zusatzkosten von CHF 805'000.- zu rechnen wäre. Für Unvorhergesehenes sind bereits CHF 390'000.- vorgesehen. Somit müsste dieser Betrag um CHF 415'000.- erhöht werden, womit sich der Gesamtinvestitionsbetrag auf CHF 6'685'000 belaufen würde. Mit den ursprünglich vorgesehenen CHF 390'000.- könnte nach Darstellung der Verwaltung bereits ein Grossteil der für die Altlastenentsorgung anfallenden Kosten abgefangen werden.

Die Kommission nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, dass auch bei einem Worst Case Szenario nicht davon auszugehen sei, dass ein Nachtragskredit notwendig werde.

– *Antrag zu Ziffer 1 LRB*

Dem Antrag eines Kommissionsmitglieds, den in der Vorlage vorhandenen Hinweis auf die Kostengenauigkeit von +/- 10 % (Seite 14) explizit in den Landratsbeschluss aufzunehmen, stimmte die Kommission stillschweigend zu. Diese Praxis sei bei den Beschlüssen zu Bauvorlagen des Hoch- und Tiefbauamts üblich, wurde festgestellt. Auch wies ein Kommissionsmitglied auf folgenden Zusatz in der Vorlage hin: «Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenauigkeit von +/- 10% hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von CHF 627'000 (10 % von 6'270'000 Franken) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.».

Nach kurzer Diskussion beschloss die Kommission, auf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu verzichten, da mit dieser Lösung innerhalb der vorgeschlagenen Ausgabenbewilligung ein gewisser finanzieller Spielraum für eine allfällige Entsorgung von PAK und anderen Altlasten vorhanden ist – im Wissen darum, dass eine Abklärung erfolgte, dass allenfalls Mehrkosten entstehen könnten und schlimmstenfalls eine nachträgliche Erhöhung der Ausgabenbewilligung beantragt werden müsste.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die UEK beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

19.08.2022 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilage**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Ausgabenbewilligung für den Bau des Mischwasserbeckens Dornachbrugg in Aesch**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Neubau des Mischwasserbeckens Aesch Dornachbrugg wird eine neue einmalige Ausgabe von 6'270'000 Franken +/- 10% Kostengenauigkeit (exkl. MwSt.) bewilligt.
2. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: